

2. Änderungssatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Vom 29.04.2026

Die Gemeinde Reichenbach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637) unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes (BayRS 2127-1-G), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 47 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) und der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung – BestV) vom 01.03.2001 (GVBl. S. 92, 190, BayRS 2127-1-1-G), zuletzt geändert durch §50 des Gesetzes vom 26.03.2026 (GVBl. S. 75) folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen vom 21.02.2014.

§1

§21 (Benutzungszwang) erhält nachfolgende Fassung:

„§ 21

Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Beerdigung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Klinik, Alten- und Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist;
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird;
 - c) die Leiche in einem Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des §17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.“

§2

Diese Satzung tritt zum 01.06.2026 in Kraft.

Reichenbach, 29.04.2026


Hochmuth
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis

Anschlag an der Amtstafel angeheftet am	29.04.2026
Anschlag an der Amtstafel abzunehmen am	01.06.2026

Gemeinde Reichenbach
Bodensteiner Str. 1
93189 Reichenbach

Bekanntmachung

2. Änderungssatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Vom 29.04.2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.04.2026 die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Reichenbach beschlossen. Wesentlicher Inhalt der Änderungssatzung ist die Neuregelung des Benutzungszwangs der Leichenhalle. Die Satzung tritt zum 01.06.2026 in Kraft.

Die Satzung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach, Franz-Xaver-Witt-Str. 2, 93194 Walderbach während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr) und zusätzlich in der Gemeindekanzlei Reichenbach, Bodensteiner Str. 1, 93189 Reichenbach während der Amtsstunden öffentlich auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Reichenbach, 29.04.2026


Hochmuth
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis

Anschlag an der Amtstafel angeheftet am	29.04.2026
Anschlag an der Amtstafel abzunehmen am	01.06.2026